



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

Insektenschutzgesetz

Per E-Mail an [REDACTED]

Berlin, 15.10.2020

Stellungnahme zum Referententwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Insektenschutzgesetz)

Allgemeine Anmerkungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH), in dem die 53 Handwerkskammern und 50 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen sind, vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit beinahe 5.5 Millionen Beschäftigten, mehr als 360.000 Auszubildenden und einem Jahresumsatz von rund 640 Mrd. Euro.

Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der ZDH Stellung zu dem übermittelten Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Insektenschutzgesetz). Das vorgeschlagene Gesetz dient der Umsetzung des am 4. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossenen Aktionsprogramms Insektenschutz.

Das Ziel des Gesetzes, ein weiteres Insektensterben zu verhindern, wird vom ZDH ausdrücklich unterstützt. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass Insekten ein integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt sind und im Ökosystem eine wichtige Rolle spielen.

Grundsätzlich sollte bei der Umsetzung der Regelungen darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen für das Handwerk entstehen. Insbesondere sollten auch mit Bezug auf mögliche Plan- oder Planfeststellungsverfahren damit keine zusätzlichen Belastungen oder Vorhaben einhergehen.

Gleichzeitig sollten öffentliche Ausschreibungen nicht mit zusätzlichen umwelt- oder ökologischen Vorgaben oder Kriterien aufgrund des Insektenschutzes verbunden werden, sofern sie nicht den konkreten Auftragsgegenstand selbst betreffen.

Das Vergaberecht muss auf seinen ursprünglichen Zweck konzentriert bleiben und darf nicht für die Erreichung von über die Auftragsvergabe hinausgehenden allgemeinpolitischen Zielen instrumentalisiert werden. Viele Ziele wie der Insektenschutz sind durchaus von gesamtgesellschaftlicher Relevanz, doch müssen diese durch geeignete politische Instrumente und nicht durch das Vergaberecht erreicht werden. Vergabefremde Aspekte ohne direkten Bezug zum Auftragsgegenstand führen in der Praxis zu mehr und teils extrem aufwändigen Zertifizierungserfordernissen, und damit letztlich zur Einschränkung des Bieterkreises. Bereits in den letzten Jahren haben viele KMU aufgrund des wachsenden Aufwands für die Angebotsabgabe auf die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen verzichtet. Das schadet neben dem Mittelstand letztendlich auch den Auftraggebern und den Steuerzahlern, da der preisstabilisierende und qualitätssichernde Wettbewerb eingeschränkt wird. Der Nutzen für die proklamierten „strategischen“ Ziele bleibt hingegen schwer nachweisbar.

Deshalb darf es keinesfalls zu einer Ausweitung der rechtlichen Anwendbarkeit vergabefremder Aspekte kommen. Weiterhin dürfen

zusätzliche Anforderungen in den Ausschreibungsbedingungen nur dann zulässig sein, wenn für diese ein klarer Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand erkennbar ist und diese angemessen sind. Explizit nicht ausgeschlossen werden sollen damit bspw. umwelt- und energiepolitische Anforderungen mit direktem Bezug zum Auftragsgegenstand, wo der öffentlichen Hand richtigerweise auch eine Vorreiterrolle zukommt.

Gerade im kleinbetrieblich strukturierten Handwerk wären die Betriebe aber beispielsweise damit überlastet, für jedes einzelne Bauteil nachzuweisen, dass dieses dem Schutz von Insekten berücksichtigt. Mittels solcher nicht auftragsbezogener Anforderungen würde zudem einer subjektiven Interpretation von Angeboten Tür und Tor geöffnet und die Objektivität bei Vergabeentscheidungen eingeschränkt.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

In Verbindung mit

§ 54 (4d) Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtemissionen

Die neu eingefügte Regelung des § 41a dient dem Schutz von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor mit

Lichtemissionen verbundenen nachteiligen Auswirkungen. Nach § 41a (1) sollen dahingehend neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Dies gilt auch für eine sogenannte wesentliche Änderung der genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Eine genaue Ausgestaltung der Regelung soll durch eine ebenfalls neu vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu erstellende Rechtsverordnung nach § 54 (4d) bestimmt werden. Diese soll bis zum 31. Dezember 2022 dem Bundesrat zugeleitet werden.

Das oben genannte Ziel der Regelung unterstützt der ZDH grundsätzlich vorbehaltlos. Berechtigerweise wird im neuen § 2 (7) hervorgehoben, dass der Bereitschaft [...] von Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zukommt. Auch Handwerksbetriebe gehören zu diesem Unternehmerkreis dazu. Diese nutzen nicht nur die im § 41a genannten Lichtquellen, sondern weisen – insbesondere mit Blick auf das Elektrohandwerk – eine entsprechende Expertise auf.

Das damit zusammenhängende Potenzial sollte entsprechend ausgeschöpft werden. Dies kann nur gelingen, wenn das Handwerk von Beginn an in die Ausgestaltung der Rechtsverordnung eingebunden und damit die Belange und Besonderheiten auch der

kleinen Strukturen mitbedacht werden. Nur so erreichen wir eine dem Ziel entsprechende, praxis- und KMU-taugliche Regelung.

./.